



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 3. November 2025

Nummer 501

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel

RdErl. d. ML v. 01.09.2025 – 203-42140-10160/2024 –

– VORIS 78512 –

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Hierzu können Zukaufsbelege/Lieferscheine genutzt werden. Die darin angegebene Anzahl der eingestallten Tiere einschließlich der Zugaben ist um die Verluste zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Verlustraten (siehe Tabellen 1 bis 5) heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist unbedingt das übliche Produktionsziel festzustellen und zu dokumentieren, im Fall von Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage und welche Endgewichte angestrebt wurden.

Als Grundbeträge sind öffentlich notierte Preise (Veröffentlichungen der LWK) zu nutzen, die zum Zeitpunkt der Tötung gelten, oder zu dem Zeitpunkt geltende Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise, die zu belegen sind.

Bei der Berechnung der Küken- und Junghennenpreise oder der Preise von vorgezogenen Tieren, sind die Zulagen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Direktvermarkter haben die erzielten Verkaufspreise der letzten sechs Monate durch Abrechnungen zu belegen.

1. Mastgeflügel

1.1 Masthühner

Bei Masthühnern ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Schwer-, Mittel-, und Kurzmast zu unterscheiden.

Der gemeinsame Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagskürens (E_k), dem Wert des Endproduktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach der folgenden Formel:

$$E_k + ([EP - E_k]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

d_{max} beträgt üblicherweise für Schwermast 42, für Mittelmast 35 und für Kurzmast 28 Tage.

Erfolgt im Rahmen der Mittel- und Schwermast durch sog. Vorgreifen oder durch Splittingverfahren eine Ausstellung zu unterschiedlichen Zeiten und Gewichtsklassen, so ist der Bestand entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Abläufe in Kurz-, Mittel- und Schwermast aufzuteilen und der gemeinsame Wert jeder Gruppe gesondert zu berechnen.

Um den Wert des Endprodukts (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (d_{max}) durch Abrechnungen des letzten halben Jahres zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein durchschnittliches Zielgewicht und eine durchschnittliche Mastdauer (d_{max}) zu errechnen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 1 genannten kumulativen Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 1:

Mastperiode	bis 2. Tag	bis 6. Tag	bis 24. Tag	bis letzter Masttag
Kumulative Verlustrate	1 %	2 %	3 %	5 %

1.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kükenaufzucht, Mast aus vorgezogenen Puten (Hennen oder Hähne), Hennenmast und Hahnenmast aus Eintagsküken zu unterscheiden.

Der gemeinsame Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagskürens oder des vorgezogenen Tieres (E_k), dem Wert des Endproduktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach der folgenden Formel:

$$E_k + ([EP - E_k]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Als Masttage (d_{max}) sind in der Regel für die Hennenmast 112 Tage, für die Hahnenmast 154 Tage und für die Putenkükenaufzucht 42 Tage anzunehmen.

Diese Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchttage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestellt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für E_k der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

E_k = Wert des Eintagskürens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht

d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

d_n = bereits vergangene Aufzuchttage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 2 genannten kumulativen Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 2:

	Aufzuchtpériode		Mastperiode	
	bis 7. Tag	bis 35. Tag	bis 113. Tag	bis 147. Tag
Kumulative Verlustraten Hennen	3 %	3,5 %	5 %	–
Kumulative Verlustraten Hähne	3 %	3,5 %	–	12 %

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{%-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{% tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.3 Enten

Bei Enten sind die Entenrassen Peking (PE) und Moschusente (ME) zu unterscheiden und die Moschusente noch nach Geschlechtern (Erpel- und Entenmast) zu differenzieren.

Als Masttage (dmax) sind in der Regel für die Mast von Pekingenten 40 Tage, für die Mast von weiblichen Moschusenten 70 Tage und für die Mast von männlichen Moschusenten 80 Tage anzunehmen. Diese Angaben für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchttage.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagskürens oder eines vorgezogenen Tieres (E_K), dem Wert des fertigen Produkts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (dmax) nach der folgenden Formel:

$$E_K + ([EP - E_K]/dmax) \times d_n = G.W.$$

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestellt und endgemästet, so ist dmax um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für E_K der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

E_K = Wert des Eintagskürens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. drei Wochen alt)

dmax = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

d_n = bereits vergangene Aufzuchttage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 3 genannten kumulativen Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 3:

Mastdauer	bis 20. Tag	bis 36./42. Tag	bis 80. Tag
PE	1,5 %	3 %	–
ME, männlich	2 %	4 %	10 %
ME, weiblich	2 %	4 %	–

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{%-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.4 Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- und Langmast zu unterscheiden.

Diese dauert in der Regel bei der Kurzmast (KM) 9 Wochen, bei der Mittelmast (MM) 16 Wochen, und bei der Langmast (LM) 22 bis 28 Wochen.

Der gemeinsame Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküikens oder des vorgezogenen Tieres (E_K), dem Wert des fertigen Produkts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Mastdauer in Tagen (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer in Tagen (dmax) nach der folgenden Formel:

$$E_K + ([EP - E_K]/dmax) \times d_n = G.W.$$

Diese Angaben für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchttage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist dmax um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für EK der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

E_K = Wert des Eintagsküikens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. vier Wochen alt)

dmax = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

d_n = bereits vergangene Aufzuchttage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 4 genannten kumulativen Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstallungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 4:

Mastdauer	bis 10. Woche	bis 16. Woche	bis 22. Woche	bis 28. Woche
LM	2 %	3 %	3,5 %	4 %
MM	2 %	3 %	–	–
KM	2 %	–	–	–

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{%-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.5 Spezialgeflügel

1.5.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in den Nummern 1.1 bis 1.4 festgelegten Wertermittlungsprinzipien entsprechend anzuwenden.

Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren.

Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1 600 g.

Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht.

Seltener erfolgt auch eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

In der Regel sind folgende dmax-Werte anzuwenden:

Fasane: 126 Tage

Laufvögel: 400 Tage

Rebhühner: 63 Tage

Perlhühner: 84 Tage.

1.5.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- als auch als Legetiere genutzt.

Mit 150 g bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig nach sechs Wochen auf den Markt.

Der dmax-Wert beträgt 42 Tage.

Daneben gibt es auch „Jumbo“-Wachteln, die bis zu 500 g schwer werden.

Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

2. Küken in Brüterei

Der gemeine Wert von Küken ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Verkaufsbelege der Brüterei des letzten halben Jahres vor der Tötungsanordnung.

Da die Rechnungspreise die durchgeführten Schutzimpfungen enthalten, ist festzustellen, ob die zu tögenden Küken bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, ist der Durchschnittspreis gemäß Absatz 1 um den Wert der Impfung zu vermindern.

Die Anzahl der vorhandenen Küken ist aus betriebseigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Bei Legehennen haben nur die weiblichen Küken einen Wert, da in den üblichen Preisen der Wert der männlichen Küken bereits eingerechnet ist. Insofern wird nur 50 % der vorhandenen Küken ein gemeiner Wert zugestanden.

Eine Ausnahme bilden Legehennenküken, die nach Geschlechtsbestimmung im Ei aus selektierten Eiern geschlüpft sind. In diesen Fällen wird 100 % der Küken ein gemeiner Wert zugestanden. Die Geschlechtsbestimmung im Ei muss belegt werden.

3. Legehennen

3.1 Junghennen

Der gemeine Wert von Junghennen errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (E_k) einschließlich Kosten entstanden durch „Ohne-Küken-Töten“ (OKT), dem Wert der verkaufsfertigen Junghenne (JH) und der Anzahl der vergangenen Aufzuchttage bis zur Tötung (d_n). OKT-Kosten sind auf der Einkaufsrechnung ausgewiesene wertsteigernde Beträge, die durch Geschlechtsbestimmung im Ei oder die Aufzucht von Brudershähnen entstehen und dem Eintagsküken oder der Junghenne zugeordnet sind.

Die übliche Aufzuchtlänge (dmax) ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

$$E_k + ([JH - E_k]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer Verlustrate von 4 % bis zum 119. Lebenstag auszugehen.

3.2 Hennen

Der gemeine Wert von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen (einschließlich OKT-Kosten) bei Einstallung (JH), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Wertverlust vom 162. Lebenstag (LT) bis zum Ende der Nutzungsdauer.

OKT-Kosten sind auf der Einkaufsrechnung ausgewiesene wertsteigernde Beträge, die durch Geschlechtsbestimmung im Ei oder die Aufzucht von Bruderhähnen entstehen und dem Eintagsküken oder der Junghenne zugeordnet sind.

Die Berechnung erfolgt mittels zweier verschiedener Formeln.

Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einstallung der Junghenne bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine Formel entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

JH = Wert der eingestallten Junghenne

d_n = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung

d₁ = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Einstallung.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen:

$$JH + 0,0045 \times (JH \times d_n - JH \times d_1) = G.W.$$

Für über 161 Tage alte Legehennen:

$$JH \times (2,1826 - 0,0045 \times d_1 - 0,0029 \times d_n) = G.W.$$

Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für diese Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen, die nach einer Legepause wieder in die Eierproduktion gehen, erfolgt in Absprache mit der Tierseuchenkasse.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 5 (anzuwenden ab dem 120. Lebenstag) genannten kumulativen Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 5:

(anzuwenden ab 120. Lebenstag)

Haltungsform/Alter	bis 161. Tag	bis letzter Nutzungstag
Kleingruppenhaltung	3 %	8 %
Boden	3 %	10 %
Freiland	3 %	15 %
Bio	3 %	15 %

Da die Nutzungsdauer je nach Haltungs- und Betriebsform sehr unterschiedlich ist, sind als gesamte Nutzungsdauer für die nachfolgende Berechnung der tatsächlichen Verlustrate betriebsspezifische Werte aus der Vergangenheit zu nutzen.

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in der oben genannten Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\% \text{-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

4. Elterntiere

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Legehennen-, Masthühner-, Puten-, Gänse- und Enteneltern-tieren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende in Absprache mit der Tierseuchenkasse.

5. Rasse-, Zier- und Hobbygeflügel

Vom Wirtschaftsgeflügel unterscheidet sich das Rasse-, Zier- und Hobbygeflügel durch die Vielfalt der gehaltenen Geflügelarten und Rassen. Rasse- und Ziergeflügel kennzeichnet sich zusätzlich durch die Beringung oder eine einzeltierspezifische Kennzeichnung mit Flügelmarken. Bei der Wertermittlung ist zwischen Rasse-, Zier- und Hobbygeflügel zu unterscheiden.

Zum Rassegeflügel zählen Tiere der im Raserverzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG) aufgenommenen Rassen, die zu Zuchztwecken gehalten werden und einzeltierspezifisch (siehe oben) gekennzeichnet sind. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Taubenstandard des BDRG festgelegt. Zudem ist der Halter einem dem BDRG angeschlossenen Geflügelzuchtverband angeschlossen. Im Fall von Zuchttieren zur Erhaltung von Rassen ist eine Mitgliedschaft in einem dem BDRG angeschlossenen Geflügelzuchtverband, eine regelmäßige bestandseigene Reproduktion mit Einzeltierkennzeichnung sowie mindestens ein bestätigter Zuchtwert für die betreffenden Tiere aus den letzten drei Jahren nachzuweisen.

Zum Ziergeflügel gehört Geflügel, welches im Ziergeflügelstandard des BDRG gelistet ist, in der Obhut des Menschen als Haustier gehalten wird und nicht der Lebensmittelproduktion dient.

Zum Hobbygeflügel zählen Tiere in nicht-gewerblichen Kleinsthaltungen, die in kleiner Anzahl zur Verwendung der Erzeugnisse im eigenen Haushalt gehalten werden.

Nachfolgende Werte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel zur Anwendung kommen:

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche	Alter über sechs Monate
Truthühner	5,00 EUR	1,70 EUR	bis 50,00 EUR
Perlhühner	4,00 EUR	1,35 EUR	bis 40,00 EUR
Rassegänse	5,00 EUR	1,70 EUR	bis 50,00 EUR
Rasseenten, groß	4,00 EUR	1,35 EUR	bis 40,00 EUR
Rasseenten, klein	3,00 EUR	1,35 EUR	bis 30,00 EUR
Hühner	4,00 EUR	1,35 EUR	bis 40,00 EUR
Zwerghühner einschließlich Japanische Wachteln	3,00 EUR	1,05 EUR	bis 30,00 EUR
Schwere Zwerghühner	3,50 EUR	1,25 EUR	bis 35,00 EUR
Rassetauben	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR

Der Zuchstand (Ausstellungserfolge) hat einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere. Die Züchterin oder der Züchter hat hierüber Nachweise (z. B. Bewertungskarte, Ringnummer) vorzulegen.

Die in der Tabelle genannten Werte können nur Tiere erreichen, mit denen nachweislich Zuchtarbeit geleistet wurde.

Zuchtarbeit kann nachgewiesen werden durch:

- Ausstellungserfolge, die mit mindestens einmal sehr gut (sg) beurteilt wurden oder
- Mitgliedschaft im Zuchtbuch oder
- im Einzelfall auf andere Weise.

Für Tiere eines Mitglieds im Zuchtbuch erhöhen sich die oben genannten Werte um 20 %. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung eines dem BDRG angeschlossenen Geflügelzuchtverbandes nachzuweisen.

Arten, die im Rassegeflügelverzeichnis des BDRG aufgenommen sind und

- mit unbefriedigend (u), befriedigend (b) oder gut (g) eingestuft sind oder
- keine einzeltierspezifische Kennzeichnung haben,

sind wie Hobbygeflügel zu bewerten. Dies gilt nicht für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht befringt wurden.

Unberingte Tauben und Tauben, die keiner speziellen Fleisch- oder Masttaubenrasse angehören (z. B. Hubbel, Nutzking), können einen gemeinen Wert von bis zu 3,00 EUR erreichen.

Bei Ziergeflügel ist in Rücksprache mit der Tierseuchenkasse eine einzelfallbezogene Wertermittlung durchzuführen und mit einem dem BDRG angeschlossenen niedersächsischen Landesverband der Rassegeflügelzüchter abzustimmen. Es gilt der ermittelte Wert zum Todeszeitpunkt.

Hobbygeflügel wird zum Einkaufspreis entschädigt. Dieser muss belegt werden. Liegt kein Beleg vor, wird der aktuelle Einkaufswert einer Braun- oder Weißlegerjunghenne zugrunde gelegt. Für Masttiere wird der gleiche Wert wie bei Wirtschaftsmastgeflügel ermittelt.

6. Grundsätzliche Hinweise

6.1 Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG). Deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.

6.2 Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Betreuung, Versicherung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.

6.3 Für den gemeinen Wert von Tieren aus der Bio-Produktion können aus Abrechnungen der vergangenen sechs Monate abweichende Preise und Eckwerte angesetzt werden.

6.4 Eventuell erzielte Erlöse sind von den ermittelten Werten abzuziehen (§ 16 Abs. 4 TierGesG).

6.5 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

6.6 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen amtlichen Tierärztin oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt zu unterschreiben.

6.7 Der Niederschrift sind die Ergebnisse und Belege der Ermittlung der Tierzahlen (Stallkarten) und Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen sowie die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (Wiegeprotokoll).

6.8 Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen. Die Belege sind der Wertermittlung beizufügen.

6.9 Wird in Sonderfällen von den in den Nummern 1 bis 5 beschriebenen Wertermittlungsvorgaben abgewichen, darf dies nur in Absprache mit der Tierseuchenkasse erfolgen.

6.10 Der Tag der Tötung/Ausstallung wird bei der Ermittlung der Masttage nicht berücksichtigt, aber der Tag der Einstallung.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An

die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

die Niedersächsische Tierseuchenkasse

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen